

P R O T O K O L L
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates HOFSTETTEN
im Sitzungsraum
am 13. Februar 2017

Anwesend:

Bürgermeister Henry Heller

Gemeinderäte:

Allgaier Arnold
Kaspar Bernhard
Kinast Hubert
Kornmaier Elisabeth
Krämer Bernhard
Mickenautsch Meinrad
Neumaier Peter
Neumaier Veronika
Schwendemann Stefan
Uhl Wilhelm

Als Schriftführer: Hauptamtsleiter Martin Göhringer

Beamte, Angestellte usw.: Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier

Es fehlte:

Zuhörer: 1

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung um 20.00 Uhr und stellte fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung ordnungsgemäß berufen worden waren.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist mit Ort und Stunde öffentlich bekannt gegeben worden. Danach wurde in der Sitzung über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten.

Bürgermeister Heller hieß alle Gemeinderäte zur öffentlichen Sitzung herzlich willkommen und begrüßte die anwesenden Zuhörer sowie die Pressevertreter.

Zur Tagesordnung:

TOP 1 Verschiedenes, Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung und Frageviertelstunde

Bürgermeister Heller informierte über den Stand des BZ-Verfahrens. Die Gemeinde Hofstetten hat eine Förderung in Höhe von 1.500 EUR/ha, insgesamt somit 2,7 Mio. EUR. Es besteht nun die Möglichkeit, dass die Förderung auf 2.000 EUR/ha aufgestockt wird. Dies würde weitere 900 TEUR für die Gemeinde bedeuten. Am 19.01.2017 fand bereits eine BZ-Sitzung statt. In dieser wurde der Antrag auf Erhöhung beschlossen. Sollte die Erhöhung genehmigt werden, so sollen verschiedene Hofzufahrten und Waldwege realisiert werden. Diese mussten im bisherigen Verfahren aufgrund fehlender finanzieller Mittel gestrichen werden.

Des Weiteren informierte Heller über den Verfahrensstand der Teilnehmergeinschaft „Munde“. In diesem Bereich soll eine Abwasserleitung verlegt werden. Hierfür wurden Fördermittel in Höhe von ca. 73.500 EUR vom Land Baden-Württemberg bewilligt. Zusätzlich soll noch ein Leerrohr für die Verlegung von Glasfaser mitverlegt werden. Hier läuft momentan ein Zuschussantrag über ca. 79 TEUR. Heller hofft, dass die TG bis Ende März 2017 anfangen kann. GR Uhl als Vorsitzender der TG bedankte sich bei der Gemeindeverwaltung für die Unterstützung in dieser Sache. Er sagte, dass demnächst die Rohre und die Schächte in Zusammenarbeit mit dem Büro Zink ausgeschrieben werden.

Heller ging in diesem Zusammenhang noch auf die weitere Verlegung von Glasfaser auf der Gemarkung ein. Die Gemeinde ist bestrebt, den gesamten Außenbereich mit Glasfaser zu versorgen. Hierzu sollen in naher Zukunft verschiedene Möglichkeiten untersucht werden. GR Uhl meinte, dass es sinnvoll ist, vorhandene Abwassertrassen zu verwenden. Hier sind Pläne vorhanden und außerdem kann man davon ausgehen, dass keine Überraschungen im Untergrund lauern.

In der Frageviertelstunde meldete sich Jürgen Neumaier zu Wort. Er hat vor einiger Zeit mit einem Brief auf Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen im Bereich Halle/Mühlenplatz aufmerksam gemacht. Er hat in dieser Sache auch eine Antwort von der Gemeinde erhalten, mit der er aber nicht ganz einverstanden ist. Er sagte, dass er als Anwohner massiv unter Lärmbelästigungen zu leiden hat und bittet darum, dass hier Abhilfe geschaffen wird. Bürgermeister Heller nahm die Beschwerden zur Kenntnis. Er sagte, dass die Vereinsarbeit wichtig für das Dorf ist und die Vereine auch auf Einnahmen angewiesen sind, welche bei Veranstaltungen generiert werden.

TOP 2 Bebauungsplan „Krämershof“ Beschlussfassung über die erneute Offenlage

Sachverhalt:

Die ortsansässige Firma ‚Krämer Brennteile‘ möchte auch zukünftig an ihrem Standort produzieren. Um weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben, wird auf dem privaten Gelände eine neue Produktionshalle entstehen. Der Betrieb befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur Realisierung soll für diesen Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Mit dem Bebauungsplan soll die vorhandene Gewerbeeinrichtung mit Wohnhaus am Standort rechtlich gesichert werden und die zukünftige bauliche Entwicklung der Fläche so gelenkt werden, dass eine städtebaulich und gestalterisch harmonische Fortentwicklung des Gewerbebetriebs gewährleistet wird. Die Planung entspricht dem im Baugesetzbuch definierten Planungsgrundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Die angestrebte Entwicklung der Fläche, bietet durch die Art und das Maß der vorhandenen umgebenden Bebauung sowie der sich an die Siedlung anschließenden Freiflächen, die ideale Voraussetzung zur Erweiterung des ortsansässigen Betriebes für Brennteile.

Bebauungsplan:

Für das Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Bauvorhaben sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist.

Zur Realisierung wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erstellt. Dadurch besteht die Möglichkeit, Festsetzungen auf ein konkretes Vorhaben zu beziehen und somit eine detailgetreue Umsetzung der Planungen zu sichern.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus mehreren Bestandteilen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Planzeichnung mit Begründung

Die Planzeichnung wird auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit den möglichen Festsetzungen nach § 9 BauGB erstellt. Diese Begründung liegt dem Bebauungsplan bei und enthält zwei Anlagen.

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der VEP ist gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Er besteht aus einem Lageplan und einem Plan mit Ansichten des Gebäudes (als Anlage A und B beigelegt). Der VEP umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, sondern beschränkt sich auf das Vorhabengebiet („Gewerbe“).

Durchführungsvertrag

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Hofstetten und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planung- und Erschließungskosten. Hier werden zusätzlich zum Bebauungsplan und zum Vorhaben- und Erschließungsplan weitere Vereinbarungen zur Herstellung der Erschließungsanlagen und zur Baudurchführung getroffen. Der Vertrag selbst ist Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Hofstetten vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Vertrags sind später möglich solange sich diese Änderungen im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen bewegen. Der Bebauungsplan muss in diesem Fall nicht geändert werden. Erst wenn die beabsichtigten Änderungen über den Zulässigkeitsrahmen des Bebauungsplans hinausgehen, ist auch der Bebauungsplan in einem öffentlichen Planverfahren entsprechend zu ändern.

Weiteres Vorgehen:

Der Gemeinderat berät in der öffentlichen Sitzung am 13.02.2017 über den Abwägungsvorschlag der durch die Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange und beschließt die Durchführung der erneuten Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und der Träger öffentlicher Belange
2. Für den Entwurf zum Bebauungsplan „Krämershof“ mit Begründung und Umweltbericht, wird die Durchführung der erneuten Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss erneute Offenlage).
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

Abstimmung → Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
----------------------------	----------------	-----------------	--------------------

TOP 3 ö: Beitritt der Gemeinde Hofstetten zur Gründung der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG und Abschluss eines Betrauungsaktes - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Eine flächendeckend leistungsstarke und nachhaltige Telekommunikationsinfrastruktur ist die Grundlage für eine moderne Informationsgesellschaft. Eine gute informationstechnische Anbindung ist ein wichtiger Faktor sowohl für die Wirtschaftskraft einer Region als auch für die Lebensqualität ihrer Einwohner.

Gegenwärtig besteht im Ortenaukreis eine solche Telekommunikationsinfrastruktur nicht. Der Landkreis ist in weiten Bereichen mit breitbandigen Informationsdienstleistungen unterversorgt. Eine Markterkundung hat ergeben, dass kein privates Telekommunikationsunternehmen in absehbarer Zeit einen hinreichenden Breitbandausbau im Kreisgebiet plant.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Wahrnehmung ihrer kommunalen Infrastrukturverantwortung zum Ziel gesetzt, in den unterversorgten Bereichen des Kreisgebiets ein nachhaltiges sowie zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) zu errichten und dessen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Hierzu gründen sie eine gemeinsame Breitbandgesellschaft in der Form einer Einheitsgesellschaft mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ – kurz: KG.

1. Aufgabe der KG

Öffentliche Aufgabe der KG ist es, zu gewährleisten, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologieneutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird.

2. Aufgabenerfüllung und Finanzierung

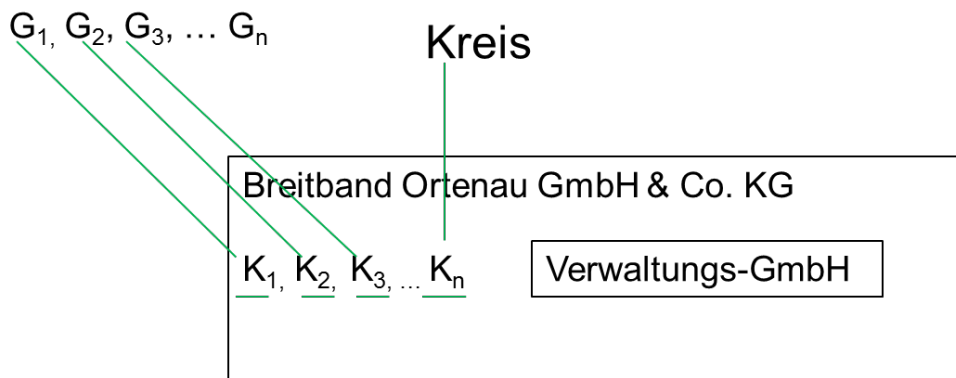
Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die KG und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Der jeweils in Betracht kommende Förderrahmen soll zugunsten der KG und ihrer Gesellschafter optimal ausgeschöpft werden.

3. Kommunales Unternehmen

Die KG ist ein Unternehmen, das ausschließlich dem Landkreis sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten gehört – somit vollständig in kommunaler Hand ist.

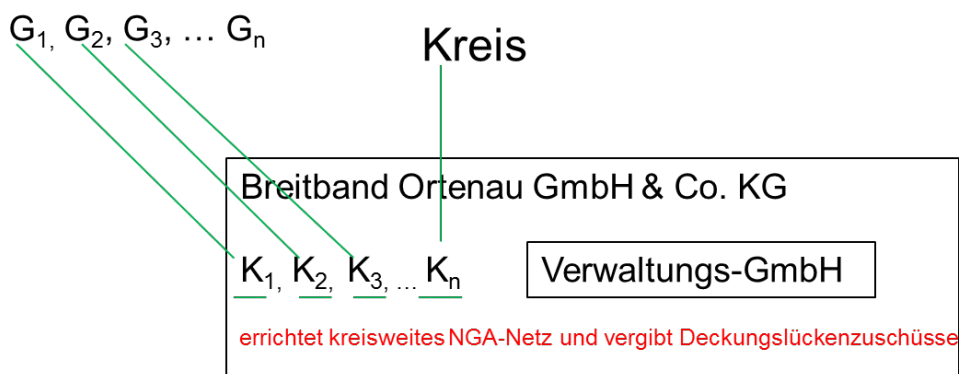
4. Gründung, Verfassung und Geschäftsmodell

Der Ortenaukreis gründet gemeinsam mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Kommanditisten – Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die nicht persönlich haften – die „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“.



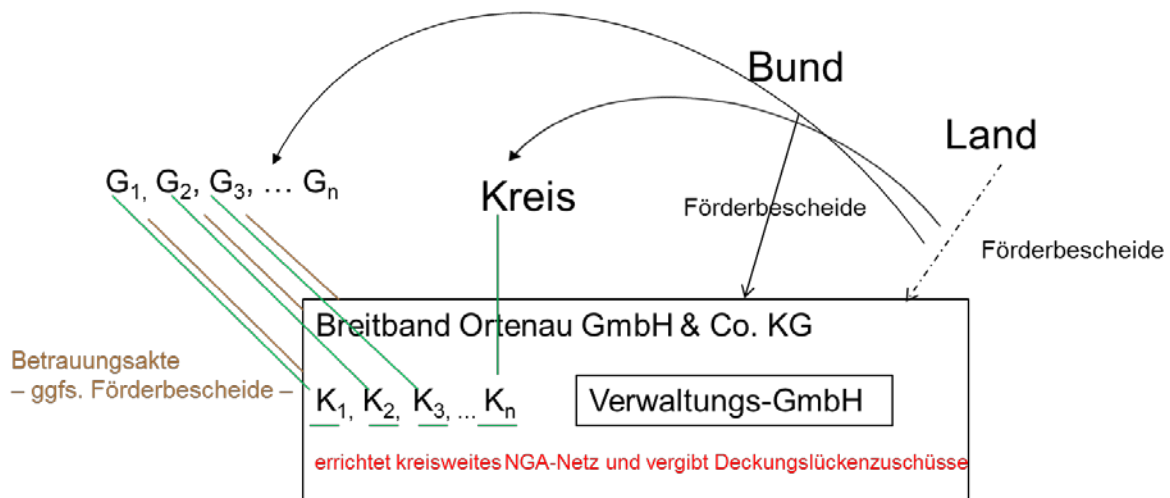
Die Verwaltungs-GmbH fungiert als Geschäftsführerin der KG und handelt für diese im Rechtsverkehr nach außen. Sie ist die einzige Gesellschafterin in der KG, die persönlich haftet – sog. Komplementärin. Da die Verwaltungs-GmbH jedoch vollständig im Eigentum der KG steht, bestimmen ausschließlich die Gemeinden und der Landkreis das Geschehen sowohl in der Verwaltungs-GmbH als auch in der KG.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologie-neutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird. Dabei wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur angestrebt. Die Gesellschaft wird insbesondere die gängigen Fördermodelle – Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken – zur Anwendung bringen:

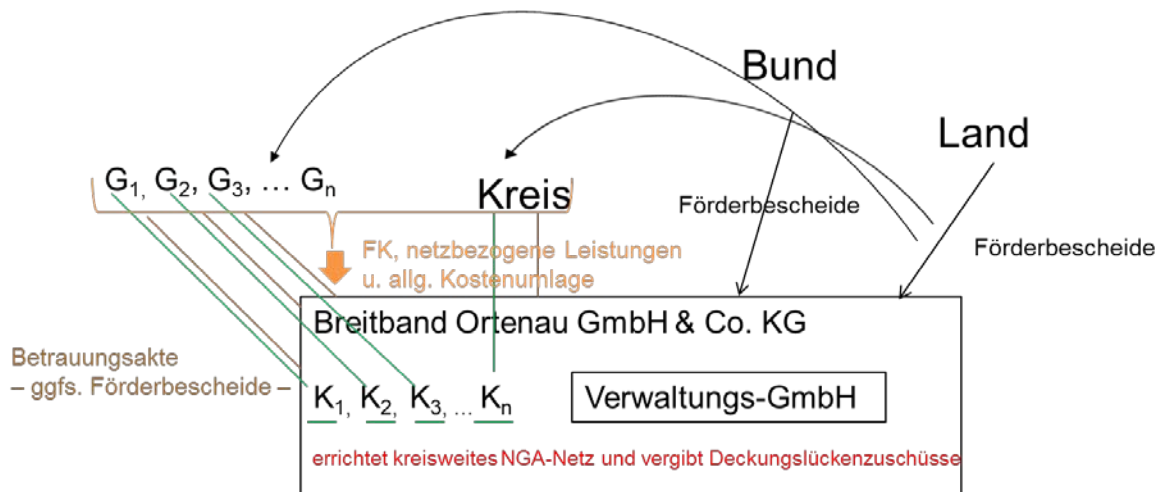


Um die Kosten für die an der Gesellschaft beteiligten Kommunen maximal zu senken, wird die Gesellschaft den jeweils bestehenden Förderrahmen, insbesondere des Bundes und des Landes, bestmöglich ausschöpfen. Sollte aus förderrechtlichen Gründen jedoch eine direkte Förderung der

KG ausscheiden – wie derzeit in der Förderpraxis des Landes – werden die Förderbescheide an die einzelnen Kommunen gerichtet, welche die Förderung dann an die KG weiterleiten:

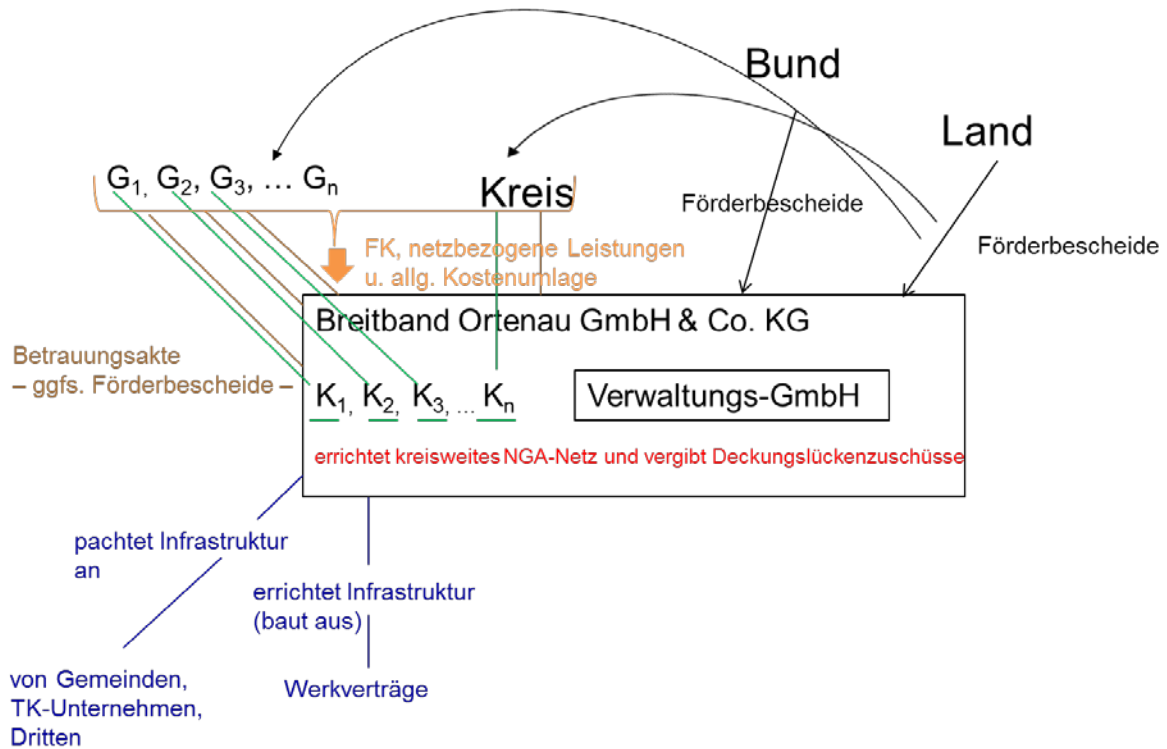


Als Gesellschafter der KG werden die Kommunen ihre jeweiligen Festkapitalanteile („FK“) in die KG leisten. Dazu kommen Einlagen zum Ausgleich der nach Abzug der netzbezogenen Einnahmen noch verbleibenden netzbezogenen Kosten. Soweit in der KG Aufwand entsteht, der weder dem Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) noch einem der Accessnetze (Verteiler- und Kundennetz auf Ortsebene) zuzuordnen ist, wird dieser grundsätzlich durch die jährliche Einlage der Gesellschafter zur allgemeinen Kostendeckung finanziert:

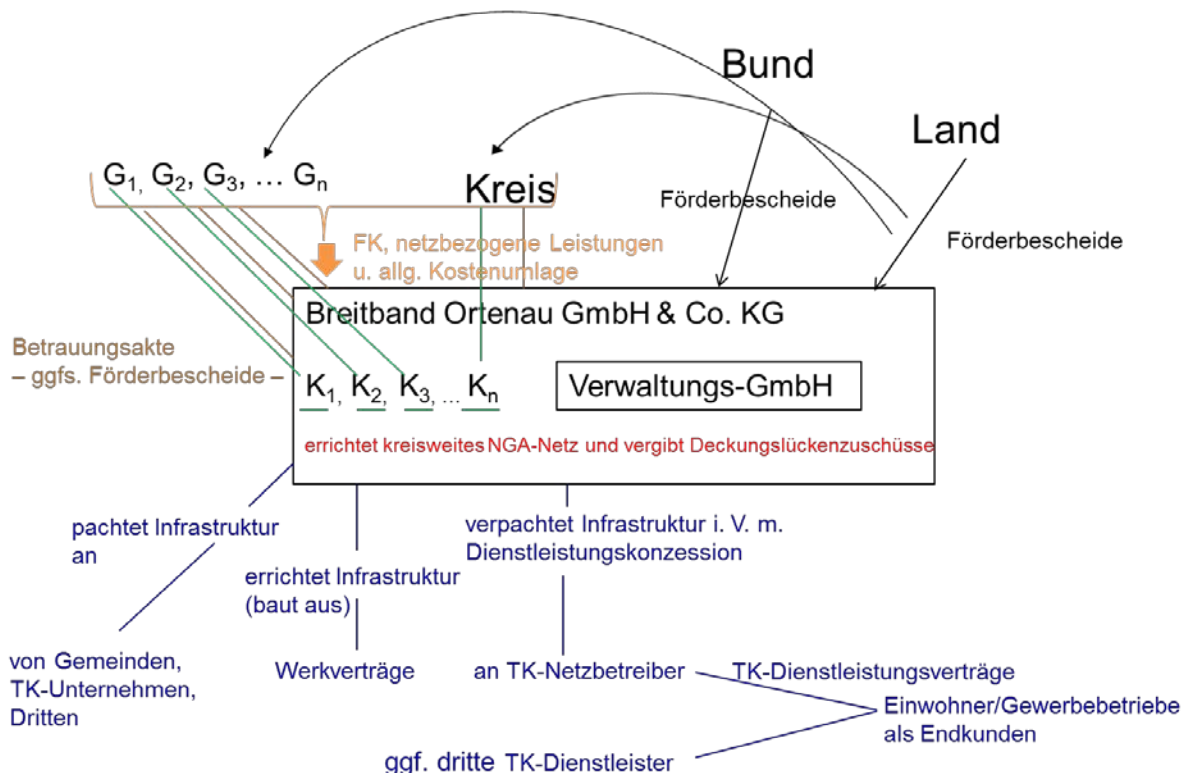


Um sowohl die Finanzierung als auch die sonstige materielle Unterstützung der KG durch den Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beihilfenrechtlich abzusichern, beantragt die KG bei jeder Kommune den Erlass eines entsprechenden Betrauungsaktes. Der konkret zu beantragende Betrauungsakt ist dem Konsortialvertrag als dessen Anlage 3 beigefügt und in § 4 des Konsortialvertrages verankert.

Grundsätzlich kommen für die KG zwei Wege in Betracht, um ein kreisweites NGA-Netz zu errichten: Die KG kann die Anlagen und Leitungen selbst errichten oder bereits bestehende Infrastruktur pachten.

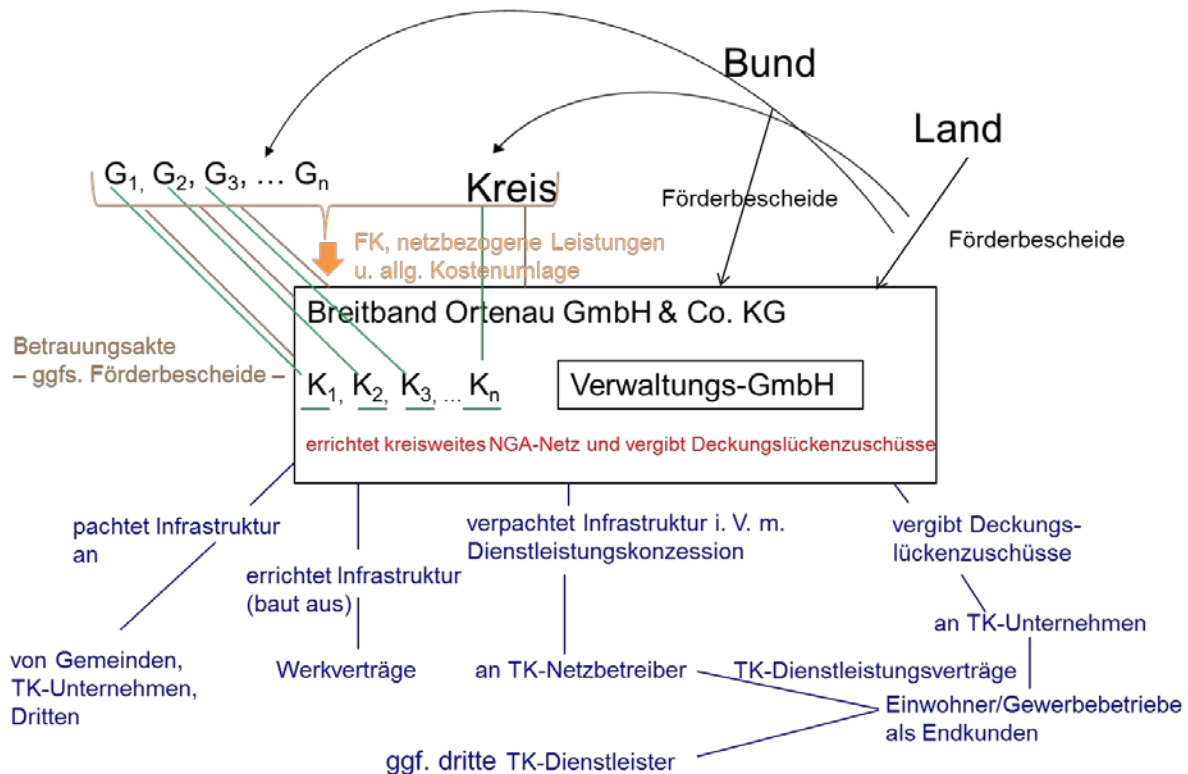


Die KG wird das kreisweite NGA-Netz aber nicht selbst betreiben, sondern dieses Netz an ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) verpachten. Dasjenige oder diejenigen TK-Unternehmen müssen dann das kreisweite NGA-Netz für die Dauer des Pachtvertrages eigenständig, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben:



Der TK-Netzbetreiber, der das kreisweite NGA-Netz gepachtet hat, wird die Einwohner und Gewerbebetriebe mit TK-Dienstleistungsangeboten versorgen. Insoweit verfügt der TK-Netzbetreiber aber über kein Monopol. Vielmehr hat der TK-Netzbetreiber auch TK-Dienstleistungsangebote dritter, mit ihm in Konkurrenz stehender TK-Unternehmen über das von ihm betriebene Netz zu den Endkunden zu transportieren.

Entsprechend den derzeitigen Vorgaben der Bundesförderung ist die Darstellung schließlich um das Modell der Wirtschaftlichkeitslückenförderung zu ergänzen:



5. Beihilfenrechtliche Zulässigkeit – Betrauungsakt

Die Kommunen, die zugleich Kommanditistinnen der KG sind, gewähren der KG zum Ausbau insbesondere der örtlichen Accessnetze Ausgleichsleistungen – und zwar insbesondere durch:

- die vergünstigte oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von Sachen und Rechten, die zur Errichtung und zum Betrieb eines kreisweiten NGA-Breitbandnetzes genutzt werden können,
- die Gewährung von Zuschüssen an die KG für Investitionen, für die Anpachtung von TK-Infrastruktur oder zur Finanzierung von Zuschüssen an TK-Unternehmen zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken,
- die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten zur Absicherung von Darlehen der KG und
- die Leistung einer jährlichen Einlage zur Deckung aller Kosten, die keine Netzkosten sind.

Diese materielle Unterstützung der KG ist grundsätzlich als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Die Unterstützungsleistungen werden aus Mitteln der Gemeinden und Städte sowie des Landkreises, mithin aus staatlichen Mitteln, finanziert. Der KG erwächst durch die Annahme der Unterstützungsleistungen ein wirtschaftlicher Vorteil. Dieser Vorteil ist selektiv, da die

Leistungen für die KG bestimmt sind. Schließlich sind die Unterstützungsleistungen geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Unterstützungsleistungen stellen jedoch dann keine, die Annahme einer Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV begründende Begünstigung dar, wenn sie lediglich die notwendigen Zusatzkosten ausgleichen, die der KG durch die Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) entstehen. Dann ist das geförderte Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen nicht besser gestellt.

Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die KG aber tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein. Dies wird durch den Erlass der Betrauungsakte durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den Landkreis gegenüber der KG erreicht.

C. Das Vertragspaket

Im Einzelnen geregelt werden die oben unter B. dargestellten Inhalte im Konsortialvertrag und den diesem beigefügten besonderen Verträgen (Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs-GmbH, Gesellschaftsvertrag der KG und Betrauungsakt).

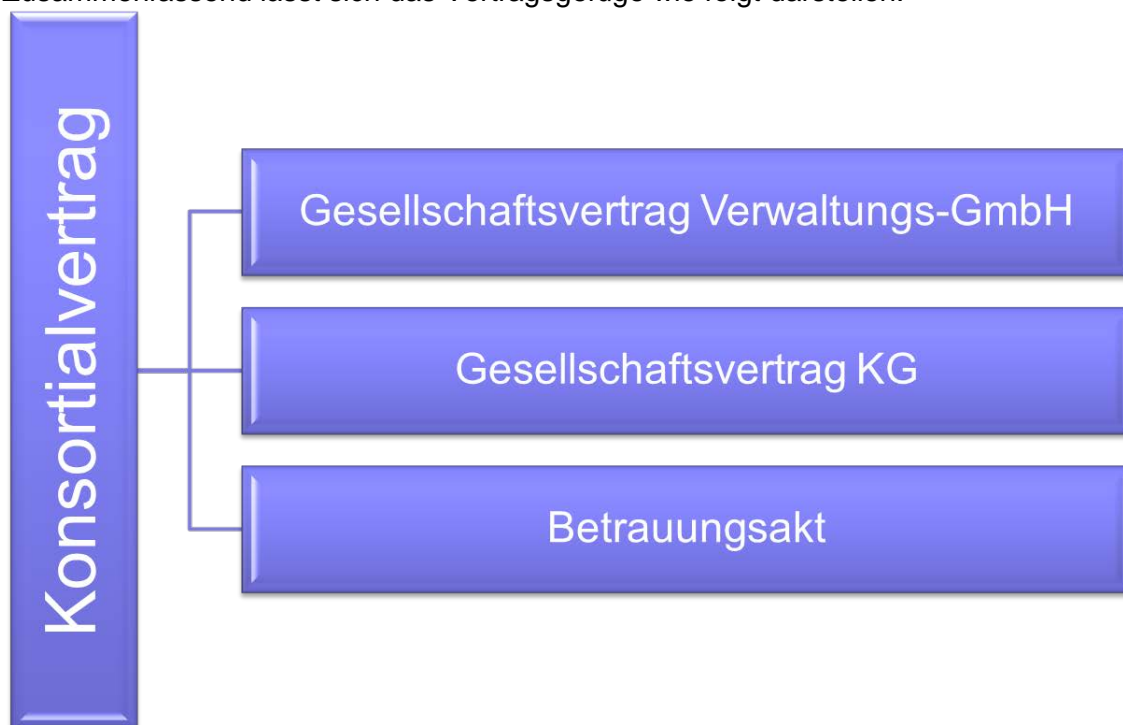
Vergleichbar einer Klammer umschließt der Konsortialvertrag die übrigen Verträge. Im Konsortialvertrag werden zunächst

- die Gründung der Gesellschaft umrissen,
- die Aufgabe der Gesellschaft benannt,
- die Kostentragung und die Grundzüge der Finanzierung geregelt sowie
- die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Schließlich enthält der Konsortialvertrag auch Regelungen für die Fälle, dass

- weitere Gemeinden oder Städte erst in der Zukunft Gesellschafterinnen werden,
- Gemeinden oder Städte aus der Gesellschaft ausscheiden oder
- über ihre Anteile an der Gesellschaft verfügen wollen.

Zusammenfassend lässt sich das Vertragsgefüge wie folgt darstellen:



D. Anlagen

- Konsortialvertrag samt
 - Gesellschaftsvertrag Verwaltungs-GmbH
 - Gesellschaftsvertrag Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
 - Betrauungsakt

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Konsortialvertrages zwischen dem Ortenaukreis und den kreisangehörigen Gemeinden sowie der Gründung der „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ zu.
2. Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, in den Vertragsentwürfen sowie in dem Betrauungsakt gegebenenfalls noch auftretende Unstimmigkeiten vor Abschluss der Verträge und vor Erlass des Betrauungsaktes in Abstimmung mit den anderen Beteiligten zu beseitigen. Soweit es sich hierbei um ausschließlich redaktionelle oder inhaltliche Veränderungen ohne erhebliche Bedeutung oder Modifikationen infolge steuerrechtlicher Erwägungen handelt, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

Abstimmung → Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
----------------------------	----------------	-----------------	--------------------

TOP 4 Beförderung von Feuerwehrkameraden

Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, der Beförderung von Andreas Griesser zum Löschmeister zuzustimmen. Bürgermeister Heller wird diese bei der Generalversammlung am 01. April 2017 vornehmen.

TOP 5 Erträge der Photovoltaikanlagen

BM Heller erläuterte dem Rat die Ertragssituation der beiden gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Bauhofes und des Seniorenzentrums anhand einer Powerpoint-Präsentation. Die Anlagen wurden Mitte des Jahres 2006 für insgesamt 164.887 Euro installiert. Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte über Darlehensaufnahmen in Höhe von 154.000 Euro, da diese Anlagen den Schuldendienst selbst erwirtschaften sollen. Nach nunmehr ca. 10,5 Jahren zeigte sich Heller erfreut über die bisherigen Einspeiseergebnisse. Insgesamt wurden bis zum 31.12.2016 exakt 165.494 Euro erwirtschaftet. Die Zins- und Tilgungsleistungen betragen in diesem Zeitraum 177.164 Euro (inkl. Sondertilgung im Jahr 2016 in Höhe von 38.513 EUR). Die Darlehen werden demnächst vollständig getilgt sein, so dass die Erträge dann im vollem Umfang dem Gemeindehaushalt zugutekommen. Hier kann man von ca. 15 TEUR pro Jahr ausgehen.

TOP 6 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche und Anträge, Frageviertelstunde

GR Kaspar sagte, dass es beim Seniorenzentrum seit ca. 1,5 Jahren Undichtigkeiten gibt. Diese könnten im Rahmen der Fassadensanierung und dem damit verbundenen Stellen eines Gerüsts beseitigt werden. Er schlägt vor, sich die Sache vor der nächsten Gemeinderatssitzung anzuschauen. Heller sagte dies zu und meinte, dass mit der Fassadensanierung auch bald begonnen werden könnte.

Gemeinderätin Kornmaier fragte nach, wann die Arbeiten zur Verlegung der Bushaltestelle beginnen. Heller meinte, dass diese eigentlich auch zeitnah begonnen werden sollten.

Er sagte auch, dass die verschiedenen im Haushalt eingestellten Sanierungsarbeiten bald in Angriff genommen werden.

Fragen aus der Zuhörerschaft wurden keine gestellt.

Um 20:50 Uhr schloss Bürgermeister Heller die öffentliche Sitzung.

Der Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: